

## **Benachrichtigung des Gemeindevorstandes der Gemeinde Wittendörp**

Aufgrund des § 46 des Gesetzes über die Wahlen im Land Mecklenburg-Vorpommern (Landes- und Kommunalwahlgesetz – LKWG M-V) in Verbindung mit § 46 der Verordnung zum Wahlrecht und zu den Kosten der Landtagswahlen in Mecklenburg-Vorpommern (Landes- und Kommunalwahlordnung – LKWO M-V) wird hiermit mitgeteilt, dass aus der Liste Nr. 1 – Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU) zur Kommunalwahl am 25. Mai 2014 der Sitz zur Gemeindevertretung der Gemeinde Wittendörp von

**Herrn Hans-Heinrich Krüger  
Wittendörp/Boddin**

unbesetzt bleibt.

### Begründung

Die nachrückende Person (ist die Ersatzperson des Wahlvorschlages, auf dem die oder der Ausgeschiedene gewählt worden ist) der CDU lehnt die Annahme des Sitzes in der Gemeindevertretung der Gemeinde Wittendörp ab. Weitere nachrückende Personen sind nicht vorhanden. Damit wird das Freibleiben des Sitzes der CDU in der Gemeindevertretung der Gemeinde Wittendörp festgestellt.

Gegen die Feststellung ist Einspruch in entsprechender Anwendung des § 35 LKWG M-V zulässig.

Wittenburg, den 20. Mai 2016

Lothar Otto  
Gemeindevorstand